

alle nachgesetzten negotia von unsern räthen ihm communicirt werden, sondern es steht demselben auch frei, wenn er bei uns gegenwärtig ist, was er von unsern affairen zu expediren nehmen will; und gleiche beschaffenheit hat es auch mit Joachim Friedrich freiherrn von Blumenthal. Hiernächst haben wir Georgen Friedrich grafen zu Waldeck etc, Joachim Friedrichen freiherrn von Blumenthal, Otto von Schwerin und herrn Johann Tornau der rechte doctor zu unsern staats-kammer-räthen verordnet und ihnen gemessene instruction ertheilt, wie sie unsern in etwas zerfallenen kammer-staat und das oconomiewesen aller unserer lande in ordnung bringen und sonst gute anstalt machen sollen, dabei wir es nochmals gnädigst bewenden lassen.

Andere unsere landesgeschäfte aber expediren laut unserer berührten instruction unsere geheimen räthe in folgender ordnung: [1] Französische und Dänische sachen, auch alle geheimen correspondenzen der graf von Waldeck und in dessen abwesenheit der von Schwerin. [2] Alle sachen, so die militiae concerniren und expedition erfordern, es sei dann, daß wir dieselbe in geheim vor uns allein resolviren oder in dem rath proponiren lassen wollen, sollen zu des grafen von Waldeck expedition gehören und ihm in ordinariis Adam Georg Gans edler herr von Puttlitz und Ewald von Kleist adjungirt werden. [3] Reichs- und Speyerische kammergerichts-sachen Thomas von dem Knesebeck und in dessen abwesenheit Johan Friedrich freiherr von Löben; allhier aber in beider abwesenheit herr Erasmus Seidel. [4] Vom kaiserlichen hof dependirende sachen genannter der von Löben und in dessen abwesenheit der von Kleist. [5] Reichs-lehnssachen der von Schwerin und in dessen abwesenheit doctor Johann Tornau. [6] Polnische und Schwedische sachen der von Kleist und in dessen abwesenheit herr Seidel. [7] Halberstädtische und Mindensche sachen Claus Ernst von Platen, in dessen abwesenheit doctor Johann Tornau; alhier aber in beider abwesenheit doctor Johann Portman. [8] Preußische sachen herr Erasmus Seidel und in dessen abwesenheit der von Schwerin und der von Kleist. [9] Neumärkische Krossensche und zu diesen landen gehörige sachen der von Löben und in dessen abwesenheit der von dem Knesebeck; allhier aber in beider abwesenheit herr Seidel. [10] Altmärkische sachen der von dem Knesebeck, in dessen abwesenheit doctor Tornau; allhier aber in beider abwesenheit der von Kleist. [11] Pommersche sachen der von Schwerin und der von Kleist. [12] Kurmärkische publica oder landsachen, auch Mittel- und Ukermärkische privatsachen doctor Tornau und in dessen abwesenheit herr Seidel. [13] Niederländische und sonderlich des prinzen von Oranien tutel-sachen der von Schwerin und in dessen abwesenheit herr Seidel. [14] Postregal- und Judensachen der von Schwerin und in dessen abwesenheit der von Platen. [15] Jülichische Clevische Märkische und Ravensbergische sachen herr Seidel und in dessen abwesenheit der von Platen. [16] Allerhand Jülichische Magdeburgische Braun-

schweigische und Meklenburgische Streitsachen herr Seidel und in dessen abwesenheit der von dem Knesebeck; auch zur Jülichischen streitsache doctor Tornau. [17] Geldrische compromiss-sachen doctor Johan Portman und in dessen abwesenheit herr Seidel. [18] Lehns- münz- und salzhandlungs-sachen doctor Johan Tornau und in dessen abwesenheit der von Schwerin. [19] Da auch die nothdurft erfordert, auf die ergänzung unseres archivs und, wie die von den archivariis bezeichneten defecten wieder herbeigebracht werden mögen, zu gedenken, so soll zwar solche sorge allen unseren geheimen räthen insgesamt obliegen, in specie aber der von dem Knesebeck der von Schwerin und doctor Tornau aufsicht darauf haben und dahin trachten, daß nicht allein die desiderirten stücke wiederum angeschafft, sondern auch ins künftige gute richtigkeit bei unserm archivo gehalten werde. [20] Betreffend andere unsere landesgeschäfte, so jetzt nicht benannt und vertheilt worden, falls deswegen künftig einige irrung vorgehen sollte, wollen wir auf beschehene unterthänigste erinnerung noch verordnung zu machen wissen.

Uhrkundtlich etc Cleve 4. Dez. 1651. Friedrich Wilhelm.

31. Amtskammer-Ordnung [1652].

Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. der inneren Politik des Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg. I. T. 1. Bd. (1895) S. 647—652.

Von gottes gnaden wir Friderich Wilhelm etc geben unsern ambtsräten, kammer- und vizekammermeistern gnädiglichen zu vernehmen, daß wir zwar unsers theils liebers nicht gesehen, dann daß bei unser kurfürstlichen regierung, die wir nunmehr durch gottes gnad in das 12te jahr geführet, dasjenige, was zu guter, beständiger ordnung ersprießlichen, bei unserm hofwesen allhie zu Kölln an der Spreue zu werk gerichtet werden mögen, so hat doch solches, weil wir uns anfangs etzliche jahr über in unserm herzogtumb Preußen aufgehaltten, hernacher unterschiedliche reisen in unsere Klevische lande verrichten müssen, nicht geschehen können.

Dahero wir zur verhütung besorgenden inkonvenientien und zerrüttungen und zu besser fortstellung unsers kurfürstlichen hofstadts nach exempel anderer wohlbestallten politien durch unsere verordnete geheimbte räte eine eigentliche verfassung und ordnung machen zu lassen bewogen worden, wornach sich unsere ambtsräte, kammer- und vizekammermeister hinfüro gehorsamblichen zu richten, bevorab weil, wie unterthänigst bericht worden, (daß) niemalen einige gewisse kammerordnung gewesen und zum stande gebracht.

[1] Wollen demnach anfänglichlichen, daß vorgedachte unsere ambtsräte und kammermeister täglichen, wann es die not erfordert, umb acht uhr morgens und des nachmittags umb zwei uhr uf unser ambtskammer zusammenkommen und bis gegen elf uhr des mittags und des abends umb fünf aufwarten sollen.

[2] Vors ander sollen sie insgesamt inhalts ihrer bestallun-

gen über unsere kurfürstliche hoheit und reputation, wie auch über alle unsere ordnungen bei hof, die allbereit vorhanden oder künftig aufgesetzt werden möchten, halten, do aber etzliche bei dem langwierigen kriegswesen in abnehmen kommen, solche anderweit revidiern, dieselbe bessern und mit unserm vorwissen aufs neue verfertigen und drücken lassen. Insonderheit erfordert die notturft die fischordnung, welche ao. 1551 und 1574 in druck ausgangen, uf ein neues aufzusetzen und darin eine gewißheit zu machen, was für fischerzeug uf der Spreue und Havel und angelegenen wässern geführt und wie ein jedes garn und hamen an der weite der maschen und eisern spähn, wie auch die körbe beschaffen sein sollen, weil in etzlichen jahren ein großer und schädlicher mißbrauch eingerissen und mit denen vom adel, so uf erwählten strömen fischereigerechtigkeit haben, viel streit vorgefallen.

[3] Drittens sollen sie alle supplikationes berichte und andere schreiben, so in unsere amtskammer gehören, mit fleiß vorlesen und communicato consilio in deliberation ziehen und, was ins gemein per majora und conformia vor gut befunden würde, hindangesetzt allen andern respekt zu werke richten; sollte aber einem oder dem andern hernacher der sachen zum besten noch etwas einfallen, soll ihme solches zu erinnern unbenommen sein. Wann man sich nun einer einhelligen meinung entschlossen, soll die notturft darauf durch den sekretarium und kammerschreiber aufgesetzt und hernacher die konzepta in pleno consilio abgelesen, von den anwesenden kollegen unterzeichnet und unserm amtskammersekret ausgefertigt werden. Do aber wichtige sachen vorfallen, sollen diejenige unserer räte und kammermeister, die in eines jedern expedition laufen, die notturft selbst zu papier bringen und also einer dem andern subleviern helfen.

[4] Was vors vierte die justitien und partsachen, do wir oder unsere ämpter interessiert, belangt, sollen dieselbige durch den hochgelahrten unsern präsidenten des geistlichen konsistorii kammergerichts- und amtsrat ern Joachim Kemnizen der rechten doktorn ferner, wie bishero geschehen, treulich verrichtet und dorinnen mit unser amtsräte und kammermeister vorwissen und gutachten der gebühr verfahren und darauf verhören, wo es nötig, angesetzt und was dem rechten gemäß, verabschiedet, alle unnötigen verhören und partsachen aber, die nicht zu unser amtskammer gehören, an ihren ort verwiesen werden.

[5] Wir verordnen auch zum fünften, daß unsere amtsräte, kammer- und vizekammermeister quartaliter sich mit unserm amtsrat und hofrentmeister Andreas Koßeln zusammenthun und über die eingebrachte zollgefälle eine solche austeilung machen und dahin sehen sollen, damit wir von unsern offizierern räten und bedienten wegen ihrer hinterstelligen besoldungen und unterhalts nicht molestieret, sondern, soviel möglich, deshalb verschonet bleiben mögen.

[6] Sollen unser amtsräte, kammer- und vizekammermeister

der handwerker zettel, wann sie vorhero wegen gefertigter arbeit ufs negste bedungen und richtig befunden, unterschreiben, welche alsdann bei unser hofrentei bezahlet werden sollen.

[7] Betreffend vors 7. unsern kurfürstlichen hofstadt sollen unsere amtsräte und kammermeister unserm hofmarschalln und teputierten offizierern uf ihr anlangen in allen vorfallenden sachen mit gutem rat und hülf assistiern und dasjenige, was zur befürderung und aufnehmung unsers nutzens und zu verhütung unsers nachteils gereicht, verordnen. Insonderheit sollen sie dahin verachtet sein, daß bei unser hofhaltung zu unserm despekt kein mangel vorgehe und, do sie hierzu nicht mittel wissen, es an uns unterthänigst bringen und vorschläge thun, damit in zeiten die notturft mit vortel geschafft und eingekauft werde.

[8] Die tage- und wochenrechnungen, was in küch, keller, silberkammer und futterboden aufgehet, sollen hinfüro unsere amtsräte und kammermeister, wie auch unser verordneter hofmarschall, schloßhauptmann und oberschenk mit fleiß durchsehen und darauf acht geben, daß uns nichts zu schaden gehen möge, welche tageszettel mit den wochenrechnungen und, wann die quartal herbei, die wochenrechnungen gegen den quartalrechnungen gehalten und dabei in acht genommen werden, daß dasjenige, was bei deren abnahme unordentlichs vorfällt, ungesäubt abgeschafft werde.

[9] Zum 9. sollen unsere amtsräte und kammermeister nicht allein die ämpterrechnungen, so allbereit längst betagt und bei voriger amtsräte und kammermeisters zeiten meist ufgewachsen, sondern auch diejenigen von denen ämptern, so noch nicht verarrendieret sein und jährlichen uf trinitatis einkommen müssen, abnehmen und die dabei vorfallende mängel fleißig protokolliern; und do befunden wurde, daß einer oder der ander beambter etwas im rest verbleibt, so in rechnung nicht passieren kann, soll er zu dessen erstattung und zahlung angehalten werden.

[10] Desgleichen sollen auch zum 10. die amts-visitationes sowohl in denen verpensionierten als andern ämptern, so oft es nötig, vortestellt und zu dem ende die amts-instruktionens ufs neue übersehen und, was dabei nach itzigen zustand beim ackerbau, viehzucht, mißwachs, reparierung der gebäude und sonsten zu verrichten, hinzugethan und alle unnötigen unkosten und überflüssige gesinde abgeschafft werden; würden sie aber hieran verhindert, sollen sie sich eines gewissen modi vergleichen und durch den kammerschreiber solches bestellen lassen.

[11] Sie sollen vors 11. die aufsicht über unsern kupferhammer und kalkberg zue Rüdersdorf, wie auch uf beede ziegelscheunen zu Mögeln und Glindow haben und darob sein, wie solche werk ufs höchste zu genießen, wozu wir ihnen diesfalls vollkommene macht geben und, was sie deshalb zu unserm besten verordnen, genehm halten wollen.

[12] Als auch vors 12. in der amtsordnung unter andern versehen, daß in unsern ämptern ohne vorwissen unser amts-

kammer nichts gebauet werden soll, so wird es nochmaln dabei gelassen; do aber notwendig an gebäuden etwas reparieret werden müßte, sollen solches die beampte bei der kammer in zeiten erinneren und durch erfahrene zimmerleute und meurer einen ungefährlichen anschlag machen lassen, was an materialien und unkosten dazu gehört, und darauf aus unser amtskammer gebührenden verordnung gewärtig sein.

[13] Wann auch in unsern ämbtern mit den beampten veränderung vorgehen, so soll derjenige, deme es aufgetragen wird, die ufs neue angenommene diener an die amtsunterthanen weisen und dabei beobachten, daß ihnen die bestände an geld, korn, viehe und allem haußgerat inhalts des inventarii vor voll überantwortet, die seit anno 1646 aufgeschwollene retardaten abgehöret und in ein gewiß verzeichnis gebracht und von beeden teilen unterschrieben werden, damit hernacher deshalb keine unrichtigkeit in den rechnungen vorgehen möge.

[14] Weil bis anhero ofters mangel an brennholz und kohlen bei unserm hoflager vorgefallen, so sollen unsere räte und kammermeister bei denen, welchen solche verrichtung anbefohlen, beschaffen helfen, daß alles brenn- und kaminholz, so bei hof von nöten, zu rechter zeit gehauen, ans wasser geführt und zu schiffe anhero in den holzgarten, die kohlen aber zur kofküchen münz apotheken und konditorei uf vorhergehende austellung und verordnung geliefert werden, worüber der hausvoigt jährlichen rechnung halten und zur kammer eingeben soll, wieviel holz verthan, wohin es verbraucht und was für unkosten darauf gewandt worden.

[15] Sollen sie über dasjenige, was bei hof an gewürz oxsen hammel putter brot getränk und futtern korn uf ein oder ein halb jahr von nöten, überschläge machen und an uns bringen, damit in zeiten derer stück halben, die aus den ämbtern nicht verlangt werden können, zumal do dieselben zum meisten teil verarrendieret, geld dazu verordnet werde, auf daß solche mit vorteil verhandelt und hernacher nicht aufs teuerste im notfall gesucht werden dürfen.

[16] Zum 16. ordnen und wollen wir, daß unser amtskammersekretarius und kammerschreiber unsern amtsräten kammer- und vizekammermeistern gebührenden respekt und gehorsamb leisten und, do sie nicht verschickt, täglich auf der amtskammer zu gewöhnlichen stunden aufwarten und, was einem und dem andern zu konzipieren oder ad mundum zu bringen befohlen wird, mit schuldigem fleiß verrichten; und sollen sie den inhalt aller befehle und schreiben, so täglich bei der kammer ausgefertigt werden, in das geordnete buch zu künftiger nachricht inseriern.

[17] Wie sie dann nichts weniger auch aus unsern reskripten, so an die amtskammer abgehen, und was für relationes an uns darauf erfolgen, die kontenta extrahieren und in einem besondern darzue eingebundenen buch einschreiben, damit man von einer jedweder sache den rekurs haben und sich daraus ersehen möge; und wann solches geschehen, sollen alle akta bei der amtskammer-

registratur von dem vizekammermeister jedes an seinem gehörigen ohr beigeleget und verwahret werden.

[18] Die tageszettel und wochenrechnungen bei hof in küchen, keller, silberkammer und futternboden, imgleichen alle ämbter-, kammer-, lizent- und hofschniderei-rechnungen soll unser kammerschreiber George Friederich Fehr mit fleiß durchlegen, die korn-, viehe-, küchen- und kellerrechnungen der ämbter gegen die geltrechnung halten und konferiern, ob auch all dasjenige, was verkauft, an geld zur einnahme gesetzt, und do er was unrichtiges darin befindet, dasselbe notiern, damit es bei deren abnahme beobachtet und die gebühr darinnen verordnet werden möge.

[19] Die inventaria bei hof über die silberkammer tapeten kofküchen konditorkammer keller an allerhand geschirren zinnern gefäß an schüsseln tellern und flaschen und insonderheit über die rüstkammer sollen jährlich die kammerschreiber, so in specie jedesmal dorzu verordnet, übersehen und dasjenige, was zugezeugt oder umbgemacht oder weggekommen, mit fleiß notiern und unsern amtsräten und kammermeistern davon bericht thun. Es soll auch den bedienten bei hof und insonderheit dem silberkammerer anbefohlen werden, daß er uf unser silber fleißig aufsehe und, do etwas wegkommen und verloren werden sollte, es allsofort unsern hofmarschalln und in unser amtskammer berichten, damit man in zeiten, wo es blieben, nachfrag haben kann.

[20] Do nun über obiges alles etwas vorfällt, so unsere amtsräte und kammermeister zu expediern bedenken tragen, so sollen sie dasselbe an uns unterthänigst bringen oder, do es keinen verzug leiden wollte, in unserm abwesen mit unsern geheimbten räten daraus kommunizieren und, was alsdann ingesamt vor ratsamb befunden wird, werkstellig machen.

Schließlich, dieweil nicht alles in specie kann erinnert und gesetzt werden, wollen wir unsere amtsräte kammer- und vizekammermeister gnädigst ermahnet und befohlen haben, unser bestes in allen vorfallenden sachen zu bedenken und dieser unserer wohlgemeinten verfassung ihren geleisten pflichten nach getreulich nachzukommen, dahingegen wir sie, wann sie dieser unserer verordnung gehorsamblichen nachleben werden, gnädigst schützen und handhaben und in zutragenden fällen vertreten und schadlos halten und ihre hierunter geleistete treue dienste in kurfürstlichen gnaden erkennen wollen.

32. Ernennung zum Feldmarschall. 1657 Juni 26.

Isaacsohn, Gesch. des preuss. Beamtentums 2, 365–368.

[1] Wir Friedrich Wilhelm von gottes gnaden marggraf zu Brandenburg etc thun kund und bekennen hiermit, daß, nachdem der wohlgeborne unser geheimbter kriegesrath general-feldzeugmeister ober-gouverneur unserer chur-Brandenburgischen, Hinter-